LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/560

Alle Abg



Stellungnahme

Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 2. Mai 2018

Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) in Verbindung mit dem Antrag der Fraktion der SPD "Abitur nach 9 Jahren – (Oberstufen-)Reform richtig angehen"

Option G 8 oder G 9

Als Interessensverband der Schulen in Freier Trägerschaft begrüßen wir die im 13. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen dem Verbleib in G 8 und der Rückkehr zu G 9 uneingeschränkt und ausdrücklich. Die im Schulgesetz verankerte Wahlfreiheit kommt dem Wesen der Freien Schulen, besondere Konzepte und Profile zu Gunsten leistungsschwächerer bzw. leistungsstärkerer Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und auszuprobieren, im besonderen Maße entgegen. Sie bietet den Ersatzschulen hierdurch die gewünschte Freiheit, auf die sich nach Befragung abzeichnenden Bedürfnisse der Schüler- und Elternschaft einzugehen. Gleichzeitig gibt sie den Schülerinnen und Schülern in Nordrhein-Westfalen ein echtes Wahlrecht bei der Planung ihrer individuellen Schullaufbahn. Grundlage der Schulträgerentscheidung über G 8 / G 9 wird bei den Ersatzschulen der Wille der Eltern und Schüler/innen sein, an dem sich die Freien Schulen stets orientieren wollen, aber als Dienstleister auch müssen.

Erste Eltern- und Schülerbefragungen unserer Schulen haben ergeben, dass die überwiegende Anzahl unserer Gymnasien der Leitentscheidung folgen und sich für G 9 entscheiden wird. Diese Gymnasien sehen es - neben der Stundenplanentlastung für ihre Schülerinnen und Schüler - als Vorteil an, die Anschlussfähigkeit und die Wechselmöglichkeit zu den sie umgebenden Schulen zu wahren. Einige unserer Gymnasien werden aber wohl auch die Optionsmöglichkeit nutzen und bei G 8 verbleiben. Unsere internationalen Gymnasien, die als Schulabschluss neben dem Abitur auch das International Baccalaureate anbieten, könnten ihren Schülerinnen und Schülern kaum erklären, warum das IB schon nach zwölf Jahren und das Abitur erst nach dreizehn Jahren ermöglicht wird und werden – auch um international anschlussfähig zu bleiben - daher wohl regelmäßig G 8 wählen. Daneben gibt es einzelne Gymnasien mit besonderen Voraussetzungen, die sich zwecks Profilbildung für G 8 entscheiden möchten: So wird sich ein in einem Schulverbund mit einer Haupt- und Realschule befindliches Gymnasium, das überproportional viele Schüler und Schülerinnen dieser Schulen in der Sekundarstufe II aufnimmt und ansonsten eine schlanke Sekundarstufe I aufweist, wohl für G 8 entscheiden. Dadurch kann das Abitur nach zwölf und ansonsten - für die neu Aufgenommenen – nach dreizehn Jahren abgelegt werden. Zudem möchte ein Schulverbund mit einer Gesamtschule und einem Gymnasium den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum Abitur nach dreizehn und nach zwölf Schuljahren anbieten und wird daher zwecks Schärfung des eigenen Profils für das Gymnasium G 8 wählen.

Das Ermöglichen eines G 8 - Zweiges innerhalb eines G 9 - Gymnasiums ist für unsere Schulen dagegen keine alternative Option für das vorgesehene Wahlrecht. Nach unserer Einschätzung muss für dieses Modell in den Schulen mindestens eine Fünf-Zügigkeit gegeben sein. Unsere Gymnasien sind hingegen i.d.R. bewusst zweizügig und möchten dieses perspektivisch auch nicht verändern. Die im 13. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehene Option G 8 oder G 9 entspricht daher absolut unserem Wunsch.

Auswirkungen auf den Lehrerstellenbedarf

Unbestrittene Folge der Umstellung von G 8 auf G 9 wird sein, dass sich die Lehrerstellenbedarfe in allen G 9 – Gymnasien bis zum Schuljahr 2025/26 von Jahr zu Jahr teilweise erheblich vermindern werden, um im Schuljahr 2026/27 auf 4000 Stellenbedarfe sprunghaft anzusteigen. Dies wird - wie bei den öffentlichen Schulen - auch an den einzelnen Gymnasien in freier Trägerschaft zuerst einmal zu einem Lehrerüberhang führen. In Anbetracht der Anzahl der Gymnasien in freier Trägerschaft, die ca. 1/5 aller Gymnasien betreiben, wird der Überhang jedoch überschaubar sein.

Anders als im öffentlichen Schulwesen, können Lehrer/innen an Ersatzschulen allerdings selbst in Zeiten des Lehrermangels nicht an andere Schulen - deren Lehrerbedarf zwar nicht gedeckt ist, die sich aber in anderer Trägerschaft befinden - versetzt werden. Lehrkräfte, die fest angestellt oder den Beamten gleichgestellt sind, können seitens der Träger auch nicht einfach gekündigt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass hier nur eine betriebsbedingte Entlassung in Betracht käme, die sich nach der Sozialauswahl und nicht nach den zu unterrichtenden Fächern richten würde. Bei all dem muss zudem im Blick genommen werden, dass sich ab dem Schuljahr 2026/27 die Situation wieder umkehren und auch in den einzelnen Ersatzschulen ein erheblicher Lehrerbedarf entstehen wird. Für die Ersatzschulen ist es daher alternativlos, dass diese Lehrkräfte mittels einer guten Übergangslösung bis zu diesem Zeitpunkt "im System" der Ersatzschulen belassen und refinanziert werden. Hier könnte bspw. eine Bestandsschutzregelung, vergleichbar mit der seinerzeit beim Übergang von G 9 zu G 8 getroffenen, eine gute Übergangslösung bieten. Diese sah einen refinanzierten Überhang, allerdings beim Ausscheiden von Lehrpersonal während der Übergangsphase, eine Abschmelzung des Überhanges vor.

Belastungsausgleich für Ersatzschulen

Auch bei den Ersatzschulen muss bei der Entscheidung für G 9 eine zusätzliche Jahrgangsstufe aufgenommen und dafür zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden. Das Raumprogramm muss an G 9 angepasst werden und daher zwangsweise zu erheblichen, die Ersatzschulen zusätzlich belastende, Investitionen führen.

Hier erwarten wir auch für die Ersatzschulen ein "Förderpaket des Landes" zur Refinanzierung der Anpassung der Räumlichkeiten bei Umstellung auf G 9 und zwar sowohl für Mieter- als auch für Eigentümerschulen ähnlich dem Belastungsausgleich, den die Kommunen für ihre Schulen erhalten. Zur Begründung verweisen wir darauf, dass die Umstellung auf G 9 eine neue und nicht vorhersehbare Vorgabe des Landes ist, die erhebliche Um- und Anbauten zwecks Schaffung von Klassenräumen und sonstigen Räumen notwendig macht. Auf die oft und gern angeführte Bauunterhaltungspauschale nach § 103 Abs. 3 SchulG i.H.v. 1,8 % kann in diesem Fall nicht verwiesen werden, da die Zahlung dieser Pauschale der Bildung von Rücklagen zur Sanierung der vorhandenen Flächen dient, nicht aber dem Ausbau der Schulen aufgrund einer vom Land veranlassten Umstellung.

Bei der Refinanzierung gehen wir zudem davon aus, dass diese auf der Stundentafel von 188 Stunden basiert.

Ganztagsbedarfe

Zwar weisen unsere Gymnasien derzeit eine vergleichbar mit anderen Schulformen geringe Ganztagsbetreuung auf, nach unserer Einschätzung basiert dieses aber nicht zuletzt auf die aufgrund G 8 erhöhten Stundentafel in der Sekundarstufe I. Bei einer Umstellung auf eine – wie in der Begründung angeführten, durch G 9 bedingten – Halbtagsschule werden u.E. mehr Eltern zwecks Vereinbarung von Familie und Beruf eine echte Nachmittagsbetreuung wünschen. Der Zuschlag für den Ganztag muss daher auch für G 9 - Gymnasien erhalten bleiben.

Zudem wird eine Übergangsregelung zur Refinanzierung der anfänglich steigenden Ganztagsbedarfe notwendig sein. Aufgrund der Verringerung der Stundenzahl in der Sekundarstufe I erwarten wir, dass beim Aufbau von G 9 zuerst einmal höhere Ganztagsbedarfe entstehen, die dann allerdings nach erfolgtem Aufbau wieder entfallen werden.

Belegverpflichtung in der Gymnasialen Oberstufe

Für die Personalplanung in unseren Schulen, aber auch für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler spielt schon jetzt die Belegverpflichtung in der Oberstufe eine entscheidende Rolle. Eine Möglichkeit der Berechnung der Belegverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe wäre, von den KMK-Empfehlungen auszugehen. Danach müssen Schülerinnen und Schüler bis zum Abitur 265 Wochenstunden Unterricht gehabt haben. Zieht man die im Eckpunktepapier für die Sekundarstufe I vorgesehenen 188 Wochenstunden ab, blieben nur noch 77 Wochenstunden für die Sekundarstufe II. Auch wenn die Klarstellung sicherlich nicht oberste Priorität hat, bitten wir um eine zeitnahe Anpassung der APO-GOSt.